

79. Ist der von der Vertretung nicht ausgeschlossene Teilhaber einer offenen Handelsgesellschaft als Bevollmächtigter der Gesellschaft und seiner Mitgesellschafter im Sinne von §. 266 Nr. 2 St.G.B.'s anzusehen?

III. Straffenat. Ur. v. 3. Juni 1889 g. D. Rep. 1193/89.

I. Landgericht Zwickau.

Aus den Gründen:

Die Revision richtet sich gegen die Verurteilung des Angeklagten D. aus §. 266 Nr. 2 und Schlußsatz St.G.B.'s; sie bezeichnet vor allem die Auffassung als rechtsirrtümlich, daß Angeklagter in seiner Eigenschaft als Teilhaber der unter der Firma „D. & A.“ zwischen ihm und den beiden Brüdern Heinrich und Albin A. begründeten offenen Handelsgesellschaft Bevollmächtigter dieser Gesellschaft und seiner Mitgesellschafter im Sinne von §. 266 Nr. 2 St.G.B.'s gewesen sei. Dieser Angriff geht fehl. Der Begriff des Bevollmächtigten im Sinne der angezogenen Gesetzesvorschrift setzt voraus — es genügt aber auch zu seiner Herstellung — das Bestehen einer privatrechtlichen Vertretungsbefugnis, der rechtlich begründeten Befugnis zur Vertretung fremden Vermögens in Rechtsangelegenheiten.

Nicht erforderlich ist, daß eine solche Vertretungsbefugnis auf einem Vertrage beruhe, der ausschließlich, oder auch nur unmittelbar die Erteilung eines Vollmachtsauftrages zum Gegenstande hat; ein Bevollmächtigungsverhältnis liegt vor, auch wenn die bezeichnete vermögensrechtliche Vertretungsbefugnis nur die mittelbare, aus dem Gesetze fließende Folge eines anderen, weitergehende Rechte und Pflichten begründenden Vertragsverhältnisses ist. Von diesen, vom Reichsgerichte stets festgehaltenen Gesichtspunkten aus erscheint die Auffassung als berechtigt, daß die einzelnen, nicht im allgemeinen gemäß Artt. 86 Nr. 4. 115 H.G.B.'s von der Vertretung der Gesellschaft ausgeschlossenen Gesellschafter, soweit sie in Rechtsangelegenheiten für die Gesellschaft handeln, Bevollmächtigte der nach Art. 111 H.G.B.'s zwar nicht als juristische Person, wohl aber als ein vermögensrechtlich selbständiges Rechtssubjekt sich darstellenden offenen Handelsgesellschaft, sowie mittelbar der übrigen Gesellschafter seien. Nach Art. 114 H.G.B.'s ist jeder zur Vertretung befugte Gesellschafter berechtigt, alle Arten von Geschäften und Rechtshandlungen im Namen der Gesellschaft vorzunehmen; die Gesellschaft als solche wird durch die Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet, welche der vertretungsberechtigte Gesellschafter in ihrem Namen schließt. Mit jeder solchen Rechtshandlung wird daher ein Akt privatrechtlicher Vertretung fremden Vermögens geübt. Dadurch, daß diese Vertretungsbefugnis durch das Gesetz als mittelbare Folge des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages bestimmt ist, und daß sie weiter geht als ein bloßer Vollmachtsauftrag, insofern durch sie dem nicht von der Vertretung ausgeschlossenen Gesellschafter nicht bloß die Rechtsstellung eines Bevollmächtigten im gewöhnlichen Sinne, sondern die eines vertretungsberechtigten Organes der Gesellschaft beigelegt wird, wird nicht ausgeschlossen, daß demselben jedenfalls zugleich die Stellung eines Bevollmächtigten in dem oben bezeichneten Sinne bewohnt, vermöge deren er zur privatrechtlichen Vertretung des Vermögens der Gesellschaft und damit mittelbar der anderen Gesellschafter berufen, deshalb aber auch bei Verletzung der ihm als solchem obliegenden Treupflicht der Strafbestimmung des §. 266 Nr. 2 St.G.B.'s unterworfen ist. Auf denselben Grundsätzen beruht es übrigens, wenn das Reichsgericht die Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft, oder des Vorstandes einer eingetragenen Genossenschaft, obwohl diese

gleichfalls in der Rechtsstellung des gesetzlich berufenen Organes der Gesellschaft zu sich befinden, gleichwohl dem Begriffe des Bevollmächtigten im Sinne von §. 266 Nr. 2 St.G.B.'s unterstellt hat.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 7 S. 279; Rechtspr. des R.G.'s Bd. 5 S. 15.

Die Revision sucht gegen die Anwendung des §. 266 Nr. 2 auf die dem Angeklagten D. zur Last gelegte That weiter noch geltend zu machen, mit dem Begriffe einer Vollmacht sei unvereinbar die in den Artt. 116. 117 H.G.B.'s anerkannte Unbeschränkbarkeit der Vertretungsbefugnis des von der Vertretung nicht ausgeschlossenen Gesellschafters. Hierbei übersieht aber die Revision einerseits, daß der Art. 116 eine solche Beschränkung nur Dritten gegenüber, nicht aber auch in Verhältnisse der Gesellschafter untereinander als rechtsunwirksam bezeichnet; in letzterer Beziehung ist die Beschränkung des Umfanges des Vertretungsrechtes unbedingt statthaft und wirksam. Andererseits würde aber auch eine im Verhältnisse der Gesellschafter untereinander gesetzlich bestimmte Unbeschränktheit zwar mit dem Wesen des eigentlichen Vollmachtsvertrages, des Auftrages im Sinne von §§. 1295 flg. des bürgerl. Gesetzbuches, nicht aber damit unvereinbar sein, daß der vertretungsberechtigte Gesellschafter kraft des ihm gesetzlich zustehenden Rechtes der Vertretung des Gesellschaftsvermögens in Rechtsangelegenheiten die Stellung eines Bevollmächtigten in dem oben bezeichneten weiteren Sinne einnimmt.

Ebenjowenig wird diese Stellung und die Subjunktion der That des Angeklagten D. unter §. 266 Nr. 2 St.G.B.'s, wie die Revision ferner vermeint, dadurch ausgeschlossen, daß dem Angeklagten, wie seinen Mitgesellschaftern durch den Gesellschaftsvertrag, und zwar mit Wirksamkeit nach innen, die Befugnis zur Vertretung der Gesellschaft in bezug auf das der letzteren gehörige Grundstück entzogen, das Recht hierzu vielmehr dem gemeinsamen Handeln aller drei Gesellschafter vorbehalten war. Dem die Legitimation zur Vertretung der Gesellschaft nach außen auch in den das Grundstück betreffenden Angelegenheiten gewährte ihm seine Stellung als Gesellschafter; die Strafbestimmung des §. 266 Nr. 2 richtet sich aber gerade gegen den Mißbrauch der durch das bestehende Vollmachtsverhältnis gewährten Fügigkeit, über Vermögensstücke des Auftraggebers zu dessen Nachteil zu verfügen.

Die Feststellung, daß Angeklagter D., indem er das Gesellschaftsgrundstück mit einer Hypothek zu Gunsten seiner Ehefrau für ein thatsächlich von ihr der Gesellschaft nicht gewährtes Darlehn belastete, absichtlich über ein Vermögensstück der Gesellschaft zu deren Nachteil verfügt und dies gethan hat, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen.